

MIETBEDINGUNGEN

für Säle im Congress Center Wörthersee

1. Die Räume werden vom Vermieter entsprechend den schriftlich vereinbarten Leistungen bereitgestellt. Die Nutzung steht dem Mieter (Veranstalter) nur zu der vereinbarten Zeit und zu dem vereinbarten Zweck zu.

Bei Terminvormerkungen ohne schriftliche Mietvereinbarung entstehen für den Mieter (Veranstalter) keinerlei Rechtsansprüche. Bei Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten abgeleitet werden.

2. Der Vermieter kann nach Abschluss einer Vereinbarung fristlos von ihr zurücktreten, wenn:

- a) der Mieter (Veranstalter) die vereinbarte Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet
- b) der Nachweis über die Erfüllung der in Punkt 10 dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen widerspricht;
- d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- e) vermietete Säle infolge höherer Gewalt oder technischer Gebrechen der Anlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Dem Mieter (Veranstalter) erwächst in solchen Fällen kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.

3. Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch einseitige Erklärung des Mieters (Veranstalters) ist spätestens bis zum 100. Tag vor dem gebuchten Termin kostenfrei möglich. Bei Stornierung zwischen dem 100. und 51. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 25 % der Saalmiete, zwischen dem 50. und 31. Tag 50 % der Saalmiete und ab dem 30. Tag vor dem gebuchten Termin 100 % der Saalmiete als Stornogebühr in Rechnung gestellt. Bei Verschiebung eines Termins auf einen Ersatztermin wird von der Verrechnung einer Stornogebühr Abstand genommen. Der Ersatztermin muss innerhalb eines Jahres ab dem ursprünglich reservierten Termin liegen.

4. Der Mieter/Veranstalter/Aussteller darf Ausstellungsstücke, Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen und ähnliches nur mehr mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters in die Räumlichkeiten des Congress Center Villach und/oder Holiday Inn Villach einbringen. Bei der Einbringung sind alle sicherheitstechnischen, insbesondere bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass der Vermieter für eingebrachtes Gut in keiner Weise haftet und dafür auch keine wie immer gearteten Versicherungen abgeschlossen werden. Für das eingebrachte Gut haftet hingegen der Mieter/Veranstalter/Aussteller für den Fall von Beschädigungen an Personen oder Sachen des Vermieters.

5. Der Aufbau ist erst ab dem vereinbarten Zeitpunkt gestattet. Der Abbau muss zum vereinbarten Zeitpunkt beendet sein. Ist der Abbau bis zu dieser Zeit nicht beendet oder ist offensichtlich damit zu rechnen, dass der Abbau bis zu dieser Zeit nicht beendet sein wird, so ist der Vermieter berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters (Veranstalters) entfernen zu lassen bzw. die Kosten für die über die Vertragszeit festgelegte Zeit in Rechnung zu stellen.

6. Alle hauseigenen technischen Anlagen dürfen nur vom Personal des Congress Centers oder von Beauftragten des Vermieters in Betrieb genommen und bedient werden. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse haftet der Vermieter nicht.

7. Während der Veranstaltung führt der Vermieter die Aufsicht über die überlassenen Räume. Seinen Anweisungen ist in allen die Hausordnung betreffenden Fragen Folge zu leisten. Transparente, Plakate, Werbeaufkleber u.a. sind nur mit Genehmigung der Congress Centers an den dafür vorgesehenen Flächen anzubringen.

8. Der Ordnerdienst zur Saal- und Einlasskontrolle für eine störungsfreie Abwicklung des Publikumsverkehrs bei Beginn und am Schluss sowie während der Veranstaltung erfolgt durch den Mieter. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Bestuhlung vor und während der Veranstaltung nicht verändert wird. Die behördlich festgesetzte Besucheranzahl darf durch Maßnahmen des Veranstalters nicht überschritten werden.

9. Die gastronomische Betreuung aller Veranstaltungen im Congress Center darf nur durch die gastronomischen Vertragspartner im Congress Center erfolgen.

10. Der Mieter (Veranstalter) hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss auf Verlangen vor der Veranstaltung dem Vermieter nachgewiesen werden.

11. Den Kontrollorganen der öffentlichen Dienststellen ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Die Anmeldung bei der AKM und die Entrichtung deren Gebühren sind ausnahmslos vom Veranstalter zu übernehmen.

12. Der Mieter (Veranstalter) hat bei außergewöhnlichen Bereitstellungen oder Reinigungskosten einen Kostenzuschlag dem Vermieter auch nachträglich zu leisten. Das gleiche gilt, wenn vom Vermieter zusätzliche, ursprünglich nicht vorgesehene Arbeitsleistungen verlangt werden.

13. Der Vermieter haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht, die in seiner Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer begründet ist.

14. Der Mieter (Veranstalter) haftet:

- a) für Schäden, die am Gebäude oder Inventar im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, auch wenn diese vom Veranstaltungspublikum verursacht werden oder von den auf der Bühne bzw. Garderobenräumen tätigen Teilnehmern der Veranstaltung;
- b) für Schäden, die bei Einbringung und Auf- und Abbau von fremden Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung der Dekorationen verursacht werden;
- c) für alle Folgen, die sich aus einer widerrechtlichen Überschreitung der für den Veranstalter angegebenen Höchstbesucherzahl ergeben (siehe Punkt 8);
- d) für alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes, sofern dieser vom Veranstalter nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Congress Center Villach GmbH selbst gestellt wird, ergeben;

e) für alle Unfälle, die dem eigenen Personal des Mieters (Veranstalters) bzw. den vom Mieter (Veranstalter) verpflichteten Künstlern und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften, der Vorschriften dieser Mietbedingungen oder Unaufmerksamkeit bzw. Nichtbeachtung der Hausordnung zustoßen.

15. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Miete grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen ist. Wird die vorgeschriebene Miete bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt, so steht der Congress Center das Wahlrecht zu:

a) nach Punkt 2 a der gegenständlichen Mietbedingungen fristlos von der Mietvereinbarung zurückzutreten oder

b) die Veranstaltung erst nach Entrichtung der vorgeschriebenen Kosten beginnen zu lassen. Bei einer dadurch bedingten Verzögerung oder Stornierung der Veranstaltung steht dem Mieter (Veranstalter) kein Recht auf Entschädigung jeder Art zu.

16. Alle mit der Veranstaltung verbundenen Steuern und Abgaben, insbesondere auch die mit der Mietvereinbarung verbundenen Gebühren sind vom Mieter (Veranstalter) zu bezahlen.

17. Von diesem Mietvertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich abgeschlossen sind.

18. Gerichtsstand ist Klagenfurt